

Externalisierung von deutscher Schutzverantwortung

Simon Dippold

Stellungnahme von PRO ASYL zur Asyl-Auslagerung in Drittstaaten

PRO ASYL gab im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Bundesinnenministerium eine schriftliche Stellungnahme zu einer möglichen Auslagerung deutscher Schutzverantwortung im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) an Transit- und Drittstaaten ab.

Angesichts aller rechtlichen, praktischen und konzeptionellen Überlegungen empfiehlt PRO ASYL der Bundesregierung, sich auf die Stärkung des Schutzsystems in Deutschland und Europa zu konzentrieren und von der Idee der Prüfung des Schutzstatus in Drittstaaten außerhalb der EU klar Abstand zu nehmen.¹

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) sowie das Ergänzungsprotokoll von 1967 gelten als Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsrechts. In ihnen ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, dass ein Staat seine Verantwortung für den Flüchtlingsschutz auf einen anderen Staat überträgt. Stattdessen ist in der Präambel der GFK angelegt, dass es eine internationale Verantwortungsteilung für den Flüchtlingsschutz geben soll, damit einzelne Staaten nicht überlastet werden.

Strukturschwächere Erstaufnahmeländer sollten dementsprechend nicht von der EU für eigene Zwecke eingespannt, sondern stattdessen bei der Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten unterstützt werden. Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“, bei dem Asylanträge von Menschen, die in Europa Schutz suchen, für unzulässig erklärt und diese in vermeintlich „sichere“ Drittstaaten zurückgeführt werden, sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden, um Rückführungen in unsichere Länder, Menschenrechtsverletzungen und sogenannte „Ketten-Refoulements“ zu verhindern.

Eben jenes non-refoulement Gebot ist ein zentraler Pfeiler des internationalen Flüchtlingsrechts, u.a. verankert in Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK, Art. 19 der EU Grundrechtecharta. Deutschland muss für ein Rückführungsszenario prüfen, ob der betroffenen Person dort schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Sollte dies der Fall sein, würde es sich um eine völkerrechtswidrige Zurückweisung („refoulement“) handeln. Schutzsuchende Menschen können dementsprechend nicht einfach ohne Prüfung ihres Asylantrags abgewiesen werden. Jeder Vorschlag, der dies suggeriert und damit individuelle Prüfungen für asylsuchende Menschen ausschließt, ist rechtswidrig und nicht umsetzbar. Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) stellen außerdem hohe Anforderungen an entsprechende Kooperationen mit Drittstaaten. Die tatsächlichen Gegebenheiten in möglichen Drittstaaten können nicht ignoriert werden, da sie absehbar dazu führen werden, dass deutsche oder europäische Gerichte Externalisierungsversuche stoppen werden. Das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ sollte aus völkerrechtlicher Sicht grundsätzlich

nur sehr restriktiv angewendet werden. Im Rahmen von Unzulässigkeitsverfahren muss die vermeintliche Sicherheit der betroffenen Person in dem Land gründlich geprüft werden. Die Standards hierfür müssen hoch sein, um refoulement zu verhindern.

Weiterhin stellen sich eklatante Fragen der praktischen Umsetzung. So ist das EU-Asylverfahrensrecht nur bei Asylanträgen anwendbar, die auf europäischem Territorium, an den Grenzen und in den territorialen Gewässern gestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Asylverfahrensrichtlinie, AsylVfRL). Damit ist die Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten eine aktive Umgehung von EU-Recht und verstößt gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union) und dem Effektivitätsgrundsatz (effet utile) des EU-Rechts.

Das deutsche Verfassungsrecht macht außerdem hohe Vorgaben, was die Verfahrensrechte und den Rechtsschutz im Asylverfahren angeht – besonders, wenn die suchenden Menschen von der Außenwelt abgeschottet sind. Es ist nicht realistisch, dass dies außerhalb Deutschlands sichergestellt werden könnte. Zudem wäre der Kosten- und Verwaltungsaufwand enorm und es käme absehbar zu Rechtsverletzungen wie unfairen Verfahren und nicht gerechtfertigten Inhaftierungen.

Fazit:

Angesichts der weltweiten Entwicklungen braucht es eine ernsthafte Debatte darüber, wie gefährliche Fluchtrouten durch sichere und funktionierende Zugangswege ersetzt werden können. Darüber hinaus sollte intensiv darüber nachgedacht

¹ https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2024-04-23_PRO-ASYL-Schriftliche-Stellungnahme-Pruefauftrag-I.pdf



Sara Sedghi: Kalligrafie, Lajevard Collection (3).

werden, wie der internationale Flüchtlingsschutz gestärkt werden kann, etwa durch die Unterstützung von Aufnahmestaaten außerhalb der EU sowie durch Resettlement-Initiativen. Modellüberlegungen, wie die Auslagerung von Asylverfahren, die absehbar nicht umsetzbar sowie rechtsstaatlich und menschenrechtlich höchst problematisch sind, schüren falsche Erwartungen und spielen denjenigen in die Hände, die Flüchtlingsschutz und Menschenrechte weiter untergraben wollen. Wie die Analyse von PRO ASYL zeigt, ist die Auslagerung von Asylverfah-

ren an Drittstaaten nicht dazu geeignet, um menschenrechtskonform und realistisch die Kommunen zu entlasten. Stattdessen würde der Flüchtlingsschutz durch ein solches Vorgehen global geschwächt werden.

Simon Dippold ist Politik- und Islamwissenschaftler und Mitarbeiter in den Projekten Alle an Bord! und Identitätsklärung beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. www.frsh.de